Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1857

02. 06. 78

Sachgebiet 610

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes

A. Zielsetzung

Der Deutsche Bundestag hat im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes am 14. November 1974 die Bundesregierung durch eine Entschließung aufgefordert, zu den drei im Entwicklungsländer-Steuergesetz verfolgten Zielen bis Ende 1977 gesonderte Regelungsvorschläge vorzulegen.

B. Lösung

Der Entschließung wird mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes Rechnung getragen, der gegenüber dem geltenden Entwicklungsländer-Steuergesetz folgende Verbesserungen vorsieht:

— Umwandlung in ein zeitlich unbefristetes Gesetz;

— verstärkte Förderung von Kapitalanlagen in den am wenigsten entwickelten Ländern durch Verlängerung der Auflösungsfrist für die steuerfreie Rücklage von sechs auf zwölf Jahre;

— verstärkte Förderung von Kapitalanlagen im Rohstoff- und Energiebereich in den übrigen Entwicklungsländern durch Erhöhung der steuerfreien Rücklage von 40 v. H. auf 60 v. H. und durch Verlängerung der Auflösungsfrist von sechs auf zwölf Jahre;

— erleichterte Förderung von Kapitalanlagen im Bereich der Gewinnung von Bodenschätzen durch Herabsetzung der Min-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

destbeteiligung für die Begünstigung beteiligungsähnlicher Darlehen von 15 v. H. auf 5 v. H.;

— Ausdehnung der Vergünstigungen des Gesetzes auf Kapitalanlagen, die unter Zwischenschaltung von Holdinggesellschaften vorgenommen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz führt zu Steuermindereinnahmen von jährlich rd. 30 Millionen DM (davon Bund: 12 Millionen DM).

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 650 20 — En 26/77

Bonn, den 2. Juni 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 455. Sitzung am 17. März 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Entwicklungsländer-Steuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1975 (BGBl. I S. 493) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1979" gestrichen.

      bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

      „Die Rücklage ist spätestens vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an gewinnerhöhend aufzulösen

      1. bei Kapitalanlagen in Entwicklungsländern der Gruppe 1

         jährlich mit mindestens einem Zwölftel,

      2. bei Kapitalanlagen in Entwicklungsländern der Gruppe 2

         a) für die der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft auf Grund von Nachweisen des Steuerpflichtigen bestätigt hat, daß sie in besonders beschäftigungswirksamen Unternehmen vorgenommen wurden und damit geeignet sind, der Arbeitslosigkeit in Entwicklungsländern entgegenzuwirken,

         jährlich mit mindestens einem Zwölftel;

         maßgeblich für die Beurteilung der Beschäftigungswirksamkeit sind die Verhältnisse nach Ablauf des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs,

         b) in den übrigen Fällen

         jährlich mit mindestens einem Sechstel."

      cc) Im bisherigen Satz 5 wird die Zahl „4" durch die Zahl „3" ersetzt.

   b) Hinter Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Bei Kapitalanlagen in Entwicklungsländern der Gruppe 2, bei denen der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die besondere Förderungswürdigkeit für die rohstoff- oder energiepolitische Zusammenarbeit bestätigt hat, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Rücklage bis zur Höhe von 60 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen gebildet werden kann und spätestens vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Zwölftel aufzulösen ist."

   c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.

   d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Worte „des Absatzes 1" durch die Worte „der Absätze 1 und 2" ersetzt; die Nummer 2 erhält die folgende Fassung:

      „2. Darlehen, die an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens hingegeben worden sind, wenn nach den vertraglichen Vereinbarungen

         a) der Anspruch auf Rückzahlung der Darlehen vor Ablauf von drei Jahren nach der Darlehnshingabe gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in die Kapitalgesellschaft einzubringen ist

         oder

         b) die Darlehen vor Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe weder ganz noch zum Teil zurückzuzahlen sind und

            aa) der Darlehensgeber im Zeitpunkt der Darlehensgewährung unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 15 vom Hundert, bei Darlehen an Kapitalgesellschaften, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Gewinnung von Bodenschätzen zum Gegenstand haben, mit mindestens 5 vom Hundert, am

Kapital der darlehensempfangenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder

bb) für die Darlehen an Stelle einer Verzinsung ausschließlich eine Beteiligung am Gewinn gewährt wird oder

cc) durch die darlehensempfangende Kapitalgesellschaft mindestens bis zum Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe des Darlehens zu einem nicht unerheblichen Teil Wirtschaftsgüter unter Benutzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Plänen, Mustern, Verfahren oder gewerblichen Erfahrungen und Kenntnissen des Darlehensgebers hergestellt oder unter einem Warenzeichen des Darlehensgebers vertrieben werden,".

bb) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Für Darlehen wird die Rücklage unter der Bedingung gewährt, daß

1. im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a die Darlehensforderung fristgerecht gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht wird und
2. im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b die Darlehen nicht vorzeitig zurückgezahlt werden."

cc) Der folgende Satz wird angefügt:

„Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 sind auch dann begünstigt, wenn sie vom Steuerpflichtigen nicht unmittelbar, sondern in der Weise vorgenommen werden, daß

1. der Steuerpflichtige Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Entwicklungsland erwirbt, wenn die Beteiligung des Steuerpflichtigen an dieser Kapitalgesellschaft mehr als ein Viertel des Kapitals umfaßt und die Kapitalgesellschaft
   a) ausschließlich an anderen Kapitalgesellschaften oder an Personengesellschaften in Entwicklungsländern beteiligt ist oder
   b) eine eigene Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 letzter Halbsatz ausübt und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften in Entwicklungsländern hält, und
2. die für den Beteiligungserwerb aufgewendeten Mittel von der Kapitalgesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach dem Beteiligungserwerb für Kapitalanlagen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 verwendet werden."

e) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „nach Absatz 1" gestrichen und der folgende Satz angefügt:

„Zeitpunkt der Zuführung im Sinne dieses Gesetzes ist der Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebstätte im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 über die Mittel, die Gegenstand der Kapitalanlage sind, erstmals verfügen kann."

f) Im neuen Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „nach Absatz 1" gestrichen und hinter den Worten „Ende des" das Wort „zweiten" eingefügt.

g) Im neuen Absatz 6 werden die Worte „nach Absatz 1" gestrichen, hinter den Worten „Ende des" das Wort „zweiten" eingefügt und die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.

h) Im neuen Absatz 7 werden die Worte „nach Absatz 1" gestrichen.

i) Im neuen Absatz 8 wird die Zahl „6" durch die Zahl „7" und die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1979" gestrichen und die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Satz 2, 3 und 5" durch die Worte „Satz 2 und 4" ersetzt.

cc) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die Rücklage ist spätestens vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen."

b) In Absatz 2 werden die Worte „nach Absatz 1" gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.

bb) Hinter Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das gleiche gilt für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1, die durch Sacheinlagen erworben worden sind, unter der

Bedingung, daß die Voraussetzung des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 erfüllt wird."

cc) In den bisherigen Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „nach § 1 Abs. 1" gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Worte „in Entwicklungsländern" durch die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Zahl „7" durch die Zahl „8" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, soweit bei Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 und § 2

1. infolge einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Veräußerung eines Betriebs oder einer Betriebstätte oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einem Betrieb oder einer Betriebstätte im Entwicklungsland oder
2. infolge der Einbringung eines Betriebs, einer Betriebstätte oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1

ein im Inland steuerpflichtiger Gewinn entstanden ist. Satz 1 ist in den Fällen des § 1 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden."

c) In Absatz 3 werden die Worte „Umwandlung oder Veräußerung" durch die Worte „Umwandlung, Veräußerung oder Einbringung" ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 2" durch die Worte „Abs. 3" ersetzt und die Worte „Abs. 1" gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 Nr. 2" durch die Worte „Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b" ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2 Nr. 2" durch die Worte „Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b" ersetzt und jeweils die Worte „oder 4" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 2 Nr. 1" durch die Worte „Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt, wenn

1. Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 oder von solchen Kapitalgesellschaften Anteile an anderen Kapitalgesellschaften veräußert oder in das Privatvermögen überführt werden oder
2. bei Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 zum Betriebsvermögen der Gesellschaft, des Betriebs oder der Betriebstätte gehörende
   a) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder des Vorratsvermögens oder Beteiligungen im Sinne des § 1 Abs. 6, die bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt worden sind, veräußert oder in das Privatvermögen oder in ein Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, oder
   b) Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 6 zurückgezahlt oder abgetreten oder in das Privatvermögen oder in einen Betrieb oder eine Betriebstätte in einem Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, oder
   c) Beträge, die nach § 1 Abs. 6 bei der Staatsbank des Entwicklungslandes hinterlegt oder eingelegt worden sind, zurückgezahlt werden,

   ohne daß von der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte

   im Falle des Buchstaben a

   bis zum Ende des auf die Veräußerung oder Überführung folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang Ersatzwirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt,

   im Falle des Buchstaben b

   bis zum Ende des auf die Rückzahlung, Abtretung oder Überführung der Darlehen folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang neue Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 6 gewährt

werden."

cc) In Satz 3 werden die Zahl „5" durch die Zahl „6" ersetzt und hinter den Worten „Satz 2" die Worte „Nr. 2" eingefügt.

dd) Hinter Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Eine Einbringung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 führt nicht zu einer vorzeitigen gewinnerhöhenden Auflösung der Rücklage."

ee) Im bisherigen Satz 5 werden die Worte „In diesem Fall" durch die Worte „In den Fällen des Satzes 4" und die Worte „Nr. 1 bis 3" durch die Worte „Nr. 2 Buchstaben a bis c" ersetzt.

ff) Der folgende Satz wird angefügt:

„Entsprechendes gilt bei der Einbringung eines Betriebs oder einer Betriebstätte oder von Anteilen an einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe b."

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Erfüllt die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebstätte in Entwicklungsländern nicht mehr die Voraussetzung des § 1 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz oder wird der Sitz oder die Geschäftsleitung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 in ein Land verlegt, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, so ist die nach § 1 oder nach § 2 gebildete Rücklage in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen."

d) In Absatz 4 wird die Zahl „7" durch die Zahl „8" ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Entwicklungsländer im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden Länder und Gebiete:

Gruppe 1

Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Benin, Bhutan, Botsuana, Burundi, Gambia, Guinea, Haiti, Jemen (Arabische Republik), Demokratische Volksrepublik Jemen, Kap Verde, Komoren, Laotische Demokratische Volksrepublik, Lesotho, Malawi, Malediven, Mali, Nepal, Niger, Obervolta, Ruanda, Somalia, Sudan, Tansania, Tschad, Uganda, Westsamoa, Zentralafrikanisches Kaiserreich.

Gruppe 2

Ägypten, Äquatorialguinea, Algerien, Angola, Antigua, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Birma, Bolivien, Brasilien, Brunei, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Elfenbeinküste, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau *), Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Island, Israel, Jamaika, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Katar, Kenia, Kolumbien, Volksrepublik Kongo, Republik Korea, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Nauru, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal (ohne außereuropäische Gebiete), Rumänien, El Salvador, Sambia, Sao Tomé und Principe *), Saudi Arabien, Senegal, Seychellen *), Sierra Leone, Singapur, Spanien (ohne außereuropäische Gebiete), Sri Lanka, Sta. Lucia, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Vincent, Surinam, Swasiland, Syrien, Taiwan, Thailand, Togo, Tonga *), Trinidad und Tobago, Türkei, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Sozialistische Republik Vietnam, Zaire, Zypern."

b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1973" durch die Jahreszahl „1977" ersetzt.

7. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Abs. 1" werden gestrichen.

b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Ist die Bildung der Rücklage durch § 1 Abs. 7 oder § 2 Abs. 2 ganz oder zum Teil ausgeschlossen, so ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Rücklage bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs in der Höhe abzuziehen ist, in der sie in der Steuerbilanz ohne Berücksichtigung des § 1 Abs. 7 oder des § 2 Abs. 2 auszuweisen wäre."

8. Hinter § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

„§ 8

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

9. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 9 und 10.

10. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1973" durch die Jahreszahl „1978" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Satz 5 und Satz 7 sind auch auf Kapitalanlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1979 vorgenommen worden sind."

---

*) Die mit *) versehenen Staaten werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 1978 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als „least developed countries" eingestuft werden und sind dann ggf. in Gruppe 1 einzuordnen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat anläßlich der Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3643) am 14. November 1974 die Bundesregierung durch eine Entschießung aufgefordert, zu den drei im Entwicklungsländer-Steuergesetz verfolgten Zielen

a) Förderung privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern,

b) Sicherung der Rohstoffversorgung der Bundesrepublik Deutschland,

c) generelle Förderung von Investitionen im Ausland

bis Ende 1977 gesonderte Regelungsvorschläge vorzulegen.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes ist das Ergebnis der von der Bundesregierung im Hinblick auf diese Entschließung angestellten Überlegungen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Die Kapitalanlagen der deutschen Wirtschaft in Entwicklungsländern im Sinne dieses Gesetzes haben seit der letzten Novellierung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern stark zugenommen. Sie sind von 8 552,6 Millionen DM (per 1. Januar 1974) auf 12 859,1 Millionen DM (per 30. Juni 1977) gestiegen. Der Anteil der privaten Kapitalanlagen in den Entwicklungsländern im Sinne dieses Gesetzes an den gesamten privaten deutschen Auslandsinvestitionen ist in diesem Zeitraum mit rd. 26 v. H. etwa gleichgeblieben. Dies ist um so bedeutsamer, als die Investitionen in Entwicklungsländern keinesfalls einfacher geworden sind. Die Investitionsneigung wird dadurch beeinträchtigt, daß in internationalen Organisationen die ausschließliche Unterstellung ausländischer Privatinvestitionen unter nationales Recht und nationale Rechtsprechung gefordert und die Anwendung des Völkerrechts und die Anrufung internationaler Schiedsgerichte in Frage gestellt werden. Die besonderen politischen und wirtschaftlichen Risiken, die mit Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Vergleich zu solchen in Industrieländern verbunden sind, stellen insgesamt eine erhebliche Hürde dar. Hinzu kommt, daß die in den letzten Jahren gestiegenen Produktionskosten bei unbefriedigender Kapazitätsauslastung die Finanzkraft der Unternehmen vielfach geschwächt haben. Damit ist die Ausgangslage für die Erhaltung der derzeitigen Anteile der Entwicklungsländer an den gesamten Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft tendenziell ungünstiger geworden.

Private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern haben jedoch weiterhin eine wichtige Funktion:

1. **Entwicklungspolitisch**

   Durch Wachstumsimpulse Auffächerung und Verbreiterung der Wirtschafts- und Ausfuhrstrukturen, durch Zahlungsbilanzentlastung infolge Devisentransfer, Exportsteigerung und Importsubstitution, durch Technologietransfer, Schaffung von Arbeitsplätzen und Ausbildungseffekte können sie wesentlich zur Entwicklung der Gastländer beitragen. Sie stellen eine unersätzliche Ergänzung der öffentlichen Hilfe dar, insbesondere in Ländern, die bereits ein gewisses Entwicklungsniveau erreicht haben und nur noch beschränkt oder überhaupt nicht mehr Empfänger öffentlicher Hilfe sind. Demgemäß äußern viele Entwicklungsländer in bilateralen Gesprächen immer wieder den Wunsch, die deutschen privaten Kapitalanlagen zu verstärken.

2. Wirtschaftspolitisch, insbesondere außenwirtschaftspolitisch

   Aus deutscher Sicht führen private Kapitalanlagen zu einer erwünschten stärkeren Verflechtung unserer Volkswirtschaft mit denjenigen der Gastländer. Sie wirken protektionistischen handelspolitischen Tendenzen entgegen und fördern die Verbesserung der internationalen Arbeitsteilung, eines wesentlichen Elements für weltweites wirtschaftliches Wachstum. Für die investierenden deutschen Unternehmen insbesondere aus strukturschwachen Branchen kann die Produktion in einem Entwicklungsland eine Entlastung auf der Kostenseite bedeuten, die für viele Unternehmen von entscheidender Bedeutung für ihren Fortbestand und damit für die Erhaltung von Arbeitsplätzen im Inland ist.

3. Rohstoff- und energiepolitisch

   Von Bedeutung ist aus deutscher Sicht der Beitrag, den private Kapitalanlagen zur Sicherung der Rohstoff- und Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland leisten können. Dies gilt nicht nur für Kapitalanlagen unmittelbar im Rohstoff- und Energiebereich. Auch andere Kapitalanlagen vermindern durch die wirtschaftliche Verzahnung der beteiligten Länder die Gefahr von Interessenkonflikten. Sie fördern eine Konvergenz der wirtschaftlichen Interessen, die Eingriffe in die Zusammenarbeit auf dem Rohstoff- und Energiesektor weniger wahrscheinlich macht.

Bei privaten Kapitalanlagen ist somit eine scharfe Trennung von entwicklungspolitischen, außenwirtschaftspolitischen und rohstoff- bzw. energiepolitischen Zielsetzungen nicht möglich. Regelmäßig be-

stehen mehrere Aspekte gleichzeitig. Aus diesem Grunde schlägt die Bundesregierung vor, für die verschiedenen Zielsetzungen keine besonderen Regelungen in verschiedenen Gesetzen zu schaffen. Sie ist nicht der Meinung, daß getrennte gesetzliche Regelungen dem engen Verbund der einzelnen Aspekte im Rahmen des Komplexes „Private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern" nicht gerecht werden würden.

Die Regelung der steuerlichen Maßnahmen zugunsten von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern innerhalb eines einheitlichen Gesetzes schließt nicht aus, daß einzelne Regelungen unterschiedlich stark von der einen oder der anderen Zielsetzung geprägt sind. So sind z. B. verstärkte Förderungen von Kapitalanlagen in den am wenigsten entwickelten Ländern vor allem entwicklungspolitisch, die besonderen Regelungen für Kapitalanlagen im Rohstoff- und Energiebereich vor allem rohstoff- und energiepolitisch motiviert.

Die Bundesregierung schlägt mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes eine Fortführung des Gesetzes unter Berücksichtigung einer Reihe von Verbesserungen vor, von denen die folgenden von besonderer Bedeutung sind:

1. Umwandlung in ein zeitlich unbefristetes Gesetz
   Entscheidungen über private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern erfordern infolge der Vielschichtigkeit der dabei auftretenden Fragen regelmäßig längere Zeit. Die Umwandlung des bisher als Zeitgesetz konzipierten Entwicklungsländer-Steuergesetzes in ein unbefristetes Gesetz ermöglicht eine bessere Einbeziehung der steuerlichen Maßnahmen in die langfristige Investitionsplanung.

2. Verlängerte Auflösungsfrist für die Rücklage bei Investitionen in Ländern der Gruppe 1

   Private Kapitalanlagen in den am wenigsten entwickelten Ländern (Länder der Gruppe 1) werden — abgesehen von den politischen Risiken — durch das Fehlen oder die Unzulänglichkeit der wirtschaftlichen Voraussetzungen für privatunternehmerische Engagements gehemmt. Hierzu gehören u. a. geringe Aufnahmefähigkeit der lokalen Märkte, Standortnachteile, die den Aufbau exportorientierter Produktionen behindern, unzureichende Infrastruktur, geringer Ausbildungsstand und daher bedingte Einsatzfähigkeit der vorhandenen Arbeitskräfte. Um die erwünschten Kapitalanlagen in dieser Ländergruppe noch stärker als bisher zu fördern, soll zusätzlich zu dem bereits in der geltenden Fassung des Gesetzes vorgesehenen erhöhten Rücklagensatz, der die Aufbringung des Eigenkapitals erleichtern soll, die Auflösungsfrist für die Rücklage bei allen Kapitalanlagen in der Ländergruppe 1 von sechs auf zwölf Jahre verlängert werden, um damit das wirtschaftliche Risiko einer langen Anlaufzeit zu mildern.

3. Erhöhte Rücklage und verlängerte Auflösungsfrist für Kapitalanlagen im Rohstoff- und Energiebereich in Ländern der Gruppe 2

   Private Kapitalanlagen im Rohstoff- oder Energiebereich sind stärker als Kapitalanlagen in anderen Bereichen dem politischen Risiko von Nationalisierungen ausgesetzt. Gleichzeitig bestehen hier besonders ausgeprägte wirtschaftliche Risiken, die sich aus dem Zusammentreffen von bereits jetzt sehr hohen und in Zukunft voraussichtlich noch wachsenden Investitionskosten einerseits und einer durch die Ungewißheit über die zukünftige weltwirtschaftliche Entwicklung bedingten unsicheren Absatzmarktlage andererseits ergeben. Es ist nicht auszuschließen, daß der Rückgang neuer Investitionen in diesem Bereich, der sich übrigens in den Entwicklungsländern stärker andeutet als in den Industrieländern, zu Verknappungen und Versorgungslücken führt. Als ein Gegengewicht zu dieser Entwicklung hält die Bundesregierung es für notwendig, die steuerlichen Förderungsmaßnahmen für Kapitalanlagen im Rohstoff- und Energiebereich zu verstärken. Dies soll durch die Erhöhung des Rücklagensatzes von 40 v. H. auf 60 v. H. und durch die Verlängerung des Auflösungszeitraums für die Rücklage von sechs auf 12 Jahre erreicht werden. Dabei bedeutet die Erhöhung des Rücklagensatzes eine verstärkte Hilfe bei der Aufbringung des erforderlichen Eigenkapitals, während die verlängerte Auflösungsfrist den langen Anlaufzeiten derartiger Projekte Rechnung trägt.

   Die verstärkte Förderung soll nur solchen Kapitalanlagen zuteil werden, bei denen der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die besondere Förderungswürdigkeit für die rohstoff- oder energiepolitische Zusammenarbeit bestätigt.

4. Gewährung beteiligungsähnlicher Darlehen an Kapitalgesellschaften, die die Gewinnung von Bodenschätzen zum Gegenstand haben

   Investitionsvorhaben im Bereich der Gewinnung von Bodenschätzen werden häufig durch internationale Konsortien durchgeführt. Deutsche Unternehmen erhalten dabei oft nur Anteile, die unter 15 v. H. liegen. In diesen Fällen konnten daher beteiligungsähnliche Darlehen, die die deutschen Unternehmen den Anlageunternehmen gewähren, bei der steuerlichen Förderung bisher nicht berücksichtigt werden. Zur Vermeidung dieser unerwünschten Wirkung soll die Mindestbeteiligung für die Begünstigung derartiger Darlehen auf 5 v. H. herabgesetzt werden.

5. Begünstigung von Holdinggesellschaften

   Aus organisatorischen Gründen werden vielfach Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in einem oder mehreren Entwicklungsländern in einer Holdinggesellschaft mit Sitz in einem Entwicklungsland zusammengefaßt. Dieser wirtschaftspolitisch sinnvollen Gestaltung wird durch eine Neuregelung Rechnung getragen, die sicherstellt, daß aus der Zwischenschaltung einer solchen Holdinggesellschaft keine schädlichen Folgerungen gezogen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes gegenüber dem geltenden Recht eintretenden Steuermindereinnahmen werden auf jährlich rd. 30 Millionen DM (davon Bund: 12 Millionen DM) veranschlagt.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Kapitalanlagen in Entwicklungsländern erfordern im allgemeinen eine langfristige Planungsphase. Die bisherige Befristung des Gesetzes stellte somit ein Hemmnis dar, das durch die ersatzlose Streichung der Befristung beseitigt werden soll.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Rücklage ist nach der derzeitigen Regelung vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel, bei Kapitalanlagen in besonders beschäftigungswirksamen Unternehmen jährlich mit mindestens einem Zwölftel gewinnerhöhend aufzulösen.

Hinsichtlich des Auflösungsbeginns hält der neue Satz 3 an der derzeitigen Regelung fest; es wird jedoch klargestellt, daß es sich dabei um den spätesten Zeitpunkt des Auflösungsbeginns handelt. Der Steuerpflichtige kann somit auch schon früher mit der Auflösung der Rücklage beginnen.

Um für Kapitalanlagen in den am wenigsten entwickelten Ländern (Länder der Gruppe 1) einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen, soll für diese Kapitalanlagen — wie schon bisher für Kapitalanlagen in besonders beschäftigungswirksamen Unternehmen — der Auflösungszeitraum generell von 6 auf 12 Jahre verdoppelt werden.

Im übrigen entspricht der neue Satz 3 inhaltlich den bisherigen Sätzen 3 und 4.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2)

Nach der derzeitigen Fassung des § 1 Abs. 1 darf die Rücklage für Kapitalanlagen in den Entwicklungsländern der Gruppe 2 ausnahmslos 40 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlage nicht übersteigen. Im Interesse der Rohstoffsicherung der Bundesrepublik Deutschland sollen durch den neuen Absatz 2 Kapitalanlagen im Rohstoff- und Energiebereich, die in Ländern der Gruppe 2 vorgenommen werden, durch Zulassung einer Rücklage bis zur Höhe von 60 v. H. und eine Verdoppelung des Auflösungszeitraums für die Rücklage auf zwölf Jahre verstärkt gefördert werden. Die erhöhten Vergünstigungen setzen voraus, daß der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die besondere Förderungswürdigkeit der Kapitalanlagen für die rohstoff- oder energiepolitische Zusammenarbeit bestätigt hat. Bei der Prüfung der besonderen Förderungswürdigkeit sind rohstoff- oder energieversorgungspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland und Belange aus der Sicht des Entwicklungslandes zu berücksichtigen.

Für Kapitalanlagen im Rohstoff- und Energiebereich, die in Ländern der Gruppe 1 durchgeführt werden, gelten der für diese Ländergruppe maßgebliche Rücklagesatz von 100 v. H. und der hier maßgebliche Aufösungszeitraum von zwölf Jahren ohne Bestätigungsverfahren (vgl. Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 1 Abs. 3 bis 8)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe d (§ 1 Abs. 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung gehören zu den begünstigten Kapitalanlagen auch Darlehen, die an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens hingegeben werden, wenn die Darlehen die in dieser Vorschrift bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Die Neufassung des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 übernimmt grundsätzlich diese Regelung; sie erweitert den Kreis der begünstigten Darlehen jedoch in zwei Richtungen:

Bei der Gründung oder Erweiterung einer Kapitalgesellschaft ist vielfach ein sofortiger Beteiligungserwerb nicht möglich. Das erforderliche Kapital wird deshalb häufig zunächst in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt, die später in haftendes Kapital umgewandelt werden. Es entspricht der Zielsetzung des Gesetzes, auch das Engagement deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern in dieser Form zu begünstigen. Die Neufassung der Nummer 2 sieht deshalb die Einbeziehung auch solcher Darlehen in den Kreis der begünstigten Kapitalanlagen vor, vorausgesetzt, daß nach den vertraglichen Vereinbarungen die Darlehensforderung vor Ablauf von drei Jahren nach der Darlehenshingabe gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in die Kapitalgesellschaft einzubringen ist (Nummer 2 Buchstabe a).

Die Begünstigung von Darlehen setzte bisher in bestimmten Fällen eine Mindestbeteiligung des Darlehensgebers an der darlehnsempfangenden Kapitalgesellschaft von 15 v. H. voraus. Es hat sich gezeigt, daß deutsche Unternehmen bei den kapitalaufwendigen Projekten im Bereich der Gewinnung von Bodenschätzen diese Voraussetzung häufig nicht erfüllen können. Die Vorschrift soll deshab dahin gehend ergänzt werden, daß die für die Steuervergünstigung erforderliche Mindestbeteiligung des Darlehensgebers an der darlehensempfangenden Kapitalgesellschaft nur mindestens 5 v. H. zu betragen braucht, wenn Darlehen an eine Kapitalgesellschaft in einem Entwicklungsland gegeben werden, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Ge-

winnung von Bodenschätzen zum Gegenstand hat (Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die vorgesehene Neufassung des Satzes 3 ist eine Folgeänderung zur Begünstigung von Darlehen, die in Gesellschaftskapital umgewandelt werden sollen (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Doppelbuchstabe aa). Sie erweitert die auflösend bedingte Gewährung der Rücklage für Darlehen auf diese Fälle und stellt damit sicher, daß die Rücklage rückwirkend aufgelöst wird, wenn die Darlehensforderung — entgegen den vertraglichen Vereinbarungen — nicht innerhalb von drei Jahren nach der Darlehenshingabe gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in die Kapitalgesellschaft eingebracht wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften in Entwicklungsländern werden vielfach aus organisatorischen Gründen in einer Holdinggesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Entwicklungsland zusammengefaßt. Kapitalzuführungen, die anläßlich der Gründung oder Erweiterung einer „Enkelgesellschaft" erfolgen, werden in diesen Fällen in der Weise über die Holdinggesellschaft vorgenommen, daß Anteile an der Holdinggesellschaft erworben und die hierfür aufgewendeten Mittel von der Holdinggesellschaft zu Kapitalanlagen bei „Enkelgesellschaften" verwendet werden. Da die Holdinggesellschaft regelmäßig keine der in § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz EntwlStG bezeichneten Tätigkeiten ausübt, konnten derartige Kapitalzuführungen bisher nicht begünstigt werden. Die Einschaltung von Holdinggesellschaften kann jedoch wirtschaftspolitisch eine durchaus sinnvolle Konstruktion sein. Der dem Absatz 3 angefügte Satz sieht deshalb vor, daß künftig auch Kapitalanlagen begünstigt werden, die über eine Holdinggesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Entwicklungsland vorgenommen werden.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen soll die Vergünstigung von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig sein:

— Das die Kapitalanlage leistende deutsche Unternehmen muß mit mehr als 25 v. H. am Nennkapital der Holdinggesellschaft beteiligt sein:

— die Holdinggesellschaft darf entweder nur Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften oder an Personengesellschaften in Entwicklungsländern halten oder sie muß selbst eine begünstigte Tätigkeit im Sinne des bisherigen § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz EntwLStG ausüben und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften in Entwicklungsländern halten;

— die Holdinggesellschaft muß die ihr vom deutschen Unternehmen zugeführten Mittel innerhalb von zwei Jahren für begünstigte Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes (Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Gewährung begünstigter Darlehen, Einlagen in Personengesellschaften) verwenden.

Zu Nummer 1 Buchstabe e (§ 1 Abs. 4)

Der dem neuen Absatz 4 angefügte Satz dient der Klarstellung. Er bestimmt den Zeitpunkt der Zuführung von Mitteln im Sinne der bisherigen Verwaltungsübung. Für Kapitalanlagen, die über eine Holdinggesellschaft vorgenommen werden, bedeutet die Regelung, daß Zeitpunkt der Zuführung der Zeitpunkt ist, in dem die „Enkelgesellschaft" erstmals über die Mittel, die Gegenstand der Kapitalanlage sind, verfügen kann.

Zu Nummer 1 Buchstaben f bis i (§ 1 Abs. 5 und 6)

Nach § 1 Abs. 4 EntwLStG in seiner bisherigen Fassung sind zugeführte Geldmittel bei der Bemessung der Rücklage nur insoweit zu berücksichtigen, als sie bis zum Ende des auf die Zuführung folgenden Wirtschaftsjahrs zur Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter verwendet werden. Entsprechendes gilt nach § 1 Abs. 5 EntwLStG bei Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen in Entwicklungsländern für die Verwendung der zugeführten Mittel in der in dieser Vorschrift bezeichneten Weise.

Es hat sich gezeigt, daß diese Verwendungsfrist verhältnismäßig kurz bemessen ist und deshalb zu erheblichen Schwierigkeiten führen kann. Das gilt insbesondere dann, wenn die zugeführten Geldmittel zur Anschaffung von Wirtschaftsgütern verwendet werden, deren Lieferung sich infolge langer Schiffswege verzögert. Die Änderungen der neuen Absätze 5 und 6 des § 1 sehen deshalb vor, daß die Verwendungsfristen jeweils um ein Jahr verlängert werden.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die unter Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorgesehene Streichung der Befristung entspricht der zu § 1 des Gesetzes getroffenen Maßnahme (vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a).

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

§ 3 Abs. 1 Satz 1 EntwLStG ermöglicht es, bei Kapitalanlagen durch Sacheinlagen abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens aus einem inländischen Betrieb in ein Entwicklungsland zum Buchwert zu überführen, so daß etwaige stille Reserven nicht aufgelöst werden müssen. Die in § 1 Abs. 3 Satz 4 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit, Kapitalanlagen über eine Holdinggesellschaft vorzunehmen, macht eine Ergänzung dieser Regelung für den Fall erforderlich, daß Beteiligungen an einer Holdinggesellschaft durch Sacheinlagen erworben werden. Der nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in § 3 Abs. 1 einzufügende Satz sieht deshalb vor, daß auch die durch Sacheinlagen erworbenen Beteili-

gungen an Holdinggesellschaften mit dem Buchwert der hingegebenen Wirtschaftsgüter angesetzt werden können. Bedingung hierfür ist jedoch, daß die Holdinggesellschaft die zugeführten Mittel fristgemäß zur Vornahme begünstigter Kapitalanlagen verwendet.

Die Änderungen zu aa und cc sind redaktioneller Art.

Zu Buchstaben b bis d

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Die Sondervorschrift des § 4 EntwLStG sieht vor, daß stille Reserven, die infolge einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Umwandlung einer Personengesellschaft, eines Betriebs oder einer Betriebstätte im Entwicklungsland in eine Kapitalgesellschaft oder infolge einer durch solche Verhältnisse bedingten Veräußerung eines Betriebs, einer Betriebstätte oder von Anteilen an Gesellschaften, Betrieben oder Betriebstätten aufgelöst werden, auf neu angeschaffte oder hergestellte abnutzbare Wirtschaftsgüter übertragen werden können. Durch die vorgesehenen Änderungen der Absätze 2 und 3 soll diese Vergünstigung auf die Fälle der Einbringung eines Beriebs usw. in eine Holdinggesellschaft ausgedehnt werden, wobei nicht erforderlich sein soll, daß die Einbringung durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingt ist.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 5 Abs. 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung im Hinblick auf die unter Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa vorgesehene Neufassung des bisherigen § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 5 Abs. 2 EntwLStG regelt u. a. die vorzeitige gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage in Fällen, in denen begünstigte Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern veräußert oder in das Privatvermögen überführt werden. Die Vorschrift ist infolge der unter Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc vorgesehenen Begünstigung von Kapitalanlagen, die unter Zwischenschaltung einer Holdinggesellschaft vorgenommen werden, ergänzungsbedürftig. Die vorgesehene Neufassung des Satzes 2 dehnt deshalb die Pflicht zur vorzeitigen Auflösung der Rücklage auf die Fälle aus, in denen der Steuerpflichtige Anteile an Holdinggesellschaften oder die Holdinggesellschaft Anteile an anderen Kapitalgesellschaften veräußert oder in das Privatvermögen überführt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung im Hinblick auf die unter Nummer 4 Buchstabe b vorgesehene Neufassung des § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe ee

Redaktionelle Änderung

Zu Doppelbuchstabe ff

Folgeänderung im Hinblick auf die unter Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc vorgesehene Begünstigung von Kapitalanlagen, die unter Zwischenschaltung einer Holdinggesellschaft vorgenommen werden.

Zu Nummer 5 Buchstabe c (§ 5 Abs. 3)

Nach der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 3 EntwLStG ist die steuerfreie Rücklage in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen, wenn die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebstätte in Entwicklungsländern keine begünstigte Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz EntwLStG mehr ausübt. Die vorgesehene neue Fassung dieser Vorschrift sieht vor, daß die Rücklage auch dann in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen ist, wenn die entsprechende Kapitalanlage unter Zwischenschaltung einer Holdinggesellschaft vorgenommen worden ist und die Holdinggesellschaft den Sitz oder die Geschäftsleitung in ein Land verlegt, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört.

Zu Nummer 5 Buchstabe d (§ 5 Abs. 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1)

Die vorgesehene Neufassung des § 6 Abs. 1 des Gesetzes enthält wie die derzeit gültige Fassung der Vorschrift eine abschließende Aufzählung der Entwicklungsländer im Sinne des Gesetzes. Gegenüber dem bisherigen Länderkatalog sieht der Entwurf die folgenden Änderungen vor:

— Soweit bisher in der Ländergruppe 2 aufgeführte Länder von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als „least developed countries" eingestuft worden sind, wurden sie in den Länderkatalog der Gruppe übernommen. Sollten bis zur Verabschiedung des Gesetzes weitere Länder als „least developed countries" eingestuft werden, müßten auch sie noch in den Länderkatalog der Gruppe 1 übernommen werden.

— Länder, die nach dem 31. Dezember 1973 unabhängig und deshalb auf Grund des § 6 Abs. 2 EntwLStG Entwicklungsländer der Gruppe 2 geworden sind, wurden in den Länderkatalog der Gruppe 2 aufgenommen.

Im übrigen berücksichtigt die Neufassung zwischenzeitlich eingetretene Änderungen hinsichtlich der Bezeichnung und Schreibweise einzelner Länder.

Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2):

Der Länderkatalog in § 6 Abs. 1 des Gesetzes umfaßt nur Länder, die bis zum 31. Dezember 1977 unabhängig geworden sind. Entsprechend der bisheri-

gen Regelung in § 6 Abs. 2 EntwStG sieht die Änderung dieser Vorschrift vor, daß außereuropäische Länder, die nach dem 31. Dezember 1977 unabhängig werden, automatisch zu den Entwicklungsländern der Gruppe 2 gehören.

Zu Nummer 7 (§ 7 Abs. 2)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe b

Die derzeitige Fassung der Vorschrift bestimmt, daß bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs die Rücklage in gleicher Höhe abzuziehen ist, wie sie in der Steuerbilanz für den letzten Bilanzstichtag vor dem für die Ermittlung des Einheitswerts maßgebenden Bewertungsstichtag ausgewiesen worden ist. Wird die Rücklagenbildung durch die Verlustklausel des § 1 Abs. 6 oder des § 2 Abs. 2 EntwLStG eingeschränkt oder ausgeschlossen, so wirkt sich dies nach der bisherigen Fassung des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zwangsläufig in gleicher Weise auf die Höhe der bei Ermittlung des Einheitswerts zu berücksichtigenden Rücklage aus. Diese Folge ist unerwünscht. Sie entspricht nicht dem mit der Verlustklausel verfolgten Zweck. § 7 Abs. 2 des Gesetzes soll deshalb dahin gehend ergänzt werden, daß die Verlustklausel im Bereich der Einheitsbewertung nicht angewendet wird.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Die umfangreichen Änderungen des Entwicklungsländer-Steuergesetzes durch Artikel 1 dieses Gesetzes machen eine Neufassung des Gesetzes in der geänderten Fassung erforderlich. Da auch künftig mit Änderungen des Gesetzes gerechnet werden muß, sieht der neue § 8 eine Ermächtigung vor, die den Bundesminister der Finanzen ermächtigt, den Gesetzeswortlaut in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen. Der Wortlaut des § 8 stimmt mit dem Wortlaut entsprechender Ermächtigungen in anderen Gesetzen überein.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des geänderten Gesetzes.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zur Überschrift des Gesetzentwurfs, zu Artikel 1, 1 a (neu), 2 und 3**

   a) In der Überschrift des Gesetzentwurfs sind am Ende die Worte „und des Außensteuergesetzes" anzufügen.

   b) Artikel 1 erhält die Überschrift „Entwicklungsländer-Steuergesetz".

   Begründung zu a) und b)

   Folge der Einfügung von Artikel 1 a (neu)

   c) Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a (neu) eingefügt:

   ‚Artikel 1 a

   Außensteuergesetz

   In § 19 Abs. 1 Satz 1 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird das Wort „fünf" durch das Wort „sieben" ersetzt.'

   Begründung

   Die Frist für die Übergangsregelung nach § 19 AStG betrug ursprünglich drei Jahre. Sie wurde später auf fünf Jahre verlängert. Auch diese verlängerte Frist ist nicht ausreichend. Die Planung und Realisierung der Auflösung von Zwischengesellschaften beansprucht in Einzelfällen längere Zeit (langwierige Verhandlungen mit den beteiligten Steuerverwaltungen; Schwierigkeiten bei der Herbeiführung von Auflösungsbeschlüssen etc.), zumal bei der Anwendung des Außensteuergesetzes wiederholt und über größere Zeiträume hinweg Rechtsunsicherheiten bestanden haben (das Einführungsschreiben zum Außensteuergesetz, das die einzelnen Vorschriften erläutert, erging erst eineinhalb Jahre nach Fristbeginn; die Fristverlängerung erfolgte erst etwa ein Jahr nach dem Ablauf der ursprünglichen Frist).

   Die Frist wird deshalb auf sieben Jahre verlängert.

   d) Artikel 2 erhält die Überschrift „Berlin-Klausel".

   e) Artikel 3 erhält die Überschrift „Inkrafttreten".

   Begründung zu d) und e)

   Folge der Einfügung von Artikel 1 a (neu).

2. **Zu Artikel 1 Nr. 5**

   Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 5 Abs. 2 Satz 3) erhält folgende Fassung:

   ‚cc) In Satz 3 werden die Zahl „5" durch die Zahl „6" ersetzt, hinter den Worten „Satz 2" die Worte „Nr. 2" und hinter den Worten „sechs Zehnteln" ein Komma sowie die Worte „bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 zu vier Zehnteln" eingefügt.'

   Begründung

   Nach dem neu in § 1 eingefügten Absatz 2 erhöht sich die Rücklage für bestimmte Kapitalanlagen (im Rohstoff- und Energiebereich) in Entwicklungsländern der Gruppe 2 von 40 auf 60 v. H. Dieser höhere Rücklagesatz ist bei der in § 5 Abs. 2 Satz 3 vorgeschriebenen Teilauflösung der Rücklage wegen der Überführung solcher Kapitalanlagen aus einem Entwicklungsland der Gruppe 1 in ein Entwicklungsland der Gruppe 2 nicht berücksichtigt.

   Es ist jedoch folgerichtig und entspricht dem Ziel des Gesetzentwurfs, in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 vorliegen, auch bei Überführung eines Wirtschaftsguts aus einem Entwicklungsland der Gruppe 1 in ein Entwicklungsland der Gruppe 2 eine Rücklage in Höhe von 60 v. H. (statt von 40 v. H.) zuzulassen. Für diese Fälle ist demnach vorzusehen, daß die Rücklage nur zu vier Zehnteln gewinnerhöhend aufgelöst werden muß.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Einfügung eines neuen Artikels 1 a

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die in § 19 Außensteuergesetz bezeichnete Übergangsfrist verlängert werden kann.

Zu 2.

Ergänzung des Artikels 1 Nr. 5

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.